

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz über Auszeichnungen des Landes Baden-Württemberg  
(Auszeichnungsgesetz – AuszG)**

A. Zielsetzung

Es soll eine gesetzliche Grundlage für sämtliche Auszeichnungen des Landes geschaffen und die Vergabe staatlicher Auszeichnungen begrenzt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen folgende Regelungsbereiche: Eine Definition der Auszeichnungen des Landes, eine Klarstellung der Grundsätze ihrer Stiftung und Verleihung, eine gesetzliche Ermächtigung zum Erlass von Ausführungsbestimmungen und eine gesetzliche Bestimmung für die Entziehung von Auszeichnungen des Landes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 21. April 2009

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über Auszeichnungen des Landes Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Staatsministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz  
über Auszeichnungen  
des Landes Baden-Württemberg  
(Auszeichnungsgesetz – AuszG)**

§ 1

*Grundsatz*

(1) Für besondere Verdienste um das Land Baden-Württemberg können Auszeichnungen des Landes (Titel, Orden, Ehrenzeichen und Ehrenerweise) nach Maßgabe dieses Gesetzes gestiftet, festgelegt, verliehen oder zuerkannt werden. Verdiente Persönlichkeiten aus allen Gruppen der Bevölkerung, Frauen und Männer gleichermaßen, sollen in allen Gebieten des Landes möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden.

(2) Titel im Sinne dieses Gesetzes sind besondere auf Grund dieses Gesetzes verliehene und gesetzlich geschützte Bezeichnungen.

(3) Orden im Sinne dieses Gesetzes sind besondere verkörperte Auszeichnungen, die von den Beliehenen in gesetzlich bestimmter Weise getragen werden und gesetzlich geschützt sind.

(4) Ehrenzeichen im Sinne dieses Gesetzes sind verkörperte Auszeichnungen, die von den Beliehenen in gesetzlich bestimmter Weise getragen werden und gesetzlich geschützt sind.

(5) Ehrenerweise sind sonstige Zeichen des Dankes und der Anerkennung.

(6) Die nach Bundesrecht verliehenen Auszeichnungen und die mit einer öffentlichen Dienststellung oder akademischer Würde verbundenen äußeren Abzeichen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Das gleiche gilt für Ehrungen und Abzeichen, die lediglich die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, die Teilnahme an einer Versammlung oder sonstigen Veranstaltung kennzeichnen oder als Anerkennung für eine Leistung oder für eine Geldspende bestimmt sind, sofern sie nicht nach ihrer äußeren Form oder Trageweise den nach den nachfolgenden Bestimmungen gestifteten oder festgelegten Auszeichnungen zum Verwechseln ähnlich sind.

§ 2

*Titel*

(1) Der Ministerpräsident hat das Recht, den Ehrentitel „Professorin“ oder „Professor“ festzulegen und zu ver-

leihen. Das Verfahren und die Voraussetzungen der Verleihung legt der Ministerpräsident nach Anhörung des Ministerrats fest. Die Festlegung ist im Gesetzblatt des Landes zu veröffentlichen.

(2) Andere Titel werden nach Anhörung der zuständigen Mitglieder der Landesregierung durch den Ministerpräsidenten oder mit seiner Zustimmung festgelegt und verliehen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Akademische Grade sowie Amts- und Berufsbezeichnungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

### § 3

#### *Orden*

(1) Orden können nur vom Ministerpräsidenten nach Anhörung des Ministerrats gestiftet werden. Die Stiftungsbekanntmachung ist im Gesetzblatt des Landes zu veröffentlichen.

(2) Orden werden vom Ministerpräsidenten oder mit seiner Zustimmung verliehen.

### § 4

#### *Ehrenzeichen*

(1) Ehrenzeichen können nach Anhörung des Ministerrats vom Ministerpräsidenten, von der Landesregierung oder mit Zustimmung des Ministerpräsidenten von Mitgliedern der Landesregierung gestiftet werden. Die Stiftungsbekanntmachung ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes zu veröffentlichen.

(2) Vom Ministerpräsidenten oder von der Landesregierung gestiftete Ehrenzeichen werden vom Ministerpräsidenten oder mit seiner Zustimmung verliehen.

(3) Von Mitgliedern der Landesregierung gestiftete Ehrenzeichen werden vom zuständigen Mitglied der Landesregierung oder mit seiner Zustimmung verliehen.

### § 5

#### *Ehrenerweise*

(1) Ehrenerweise können vom Ministerpräsidenten, von der Landesregierung oder im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten von den Mitgliedern der Landesregierung festgelegt werden.

(2) Vom Ministerpräsidenten oder von der Landesregierung festgelegte Ehrenerweise werden vom Ministerpräsidenten oder mit seiner Zustimmung zuerkannt.

(3) Von Mitgliedern der Landesregierung festgelegte Ehrenerweise werden vom zuständigen Mitglied der Landesregierung oder mit seiner Zustimmung zuerkannt.

## § 6

*Verleihung und Zuerkennung*

(1) Die Beliehenen erhalten eine Urkunde über die Verleihung oder Zuerkennung sowie die jeweilige Auszeichnung. Die Art und Weise der Bekanntmachung der Verleihung eines Titels, Ordens oder Ehrenzeichens oder der Zuerkennung eines Ehrenerweises wird in der Stiftungsbekanntmachung beziehungsweise bei der Festlegung des Titels oder Ehrenerweises bestimmt. Der Landtag ist über die verliehenen Titel und Orden jährlich zu unterrichten.

(2) Das Ordens- oder Ehrenzeichen oder der Ehrenerweis geht in das Eigentum der Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht ihrer Hinterbliebenen besteht nicht.

## § 7

*Verleihungsurkunde und Trageweise*

(1) Titel dürfen nur geführt und Orden und Ehrenzeichen dürfen nur getragen werden, wenn sie von der zur Verleihung befugten Stelle ordnungsgemäß verliehen worden sind und die Beliehenen hierüber eine Verleihungsurkunde innehaben.

(2) Für das Führen von Titeln und die Trageweise von Orden und Ehrenzeichen sind die Bestimmungen der Festlegungen und Stiftungsbekanntmachungen maßgebend.

(3) Orden und Ehrenzeichen dürfen nach Maßgabe der Stiftungsbekanntmachungen auch in verkleinerter Form getragen werden.

## § 8

*Entziehung*

(1) Erweisen sich Beliehene durch ihr Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihnen der Verleihungsrechte die Auszeichnung entziehen, die Einziehung der Verleihungsurkunde anordnen und die Befugnis zum Tragen der Auszeichnung beziehungsweise zum Führen des Titels aberkennen.

(2) Für Klagen gegen die Entziehung einer Auszeichnung und die Einziehung der Verleihungsurkunde ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

## § 9

*Ausführungsbestimmungen*

Der Ministerpräsident erlässt die zur Abgrenzung der Zuständigkeiten und zur Koordination zwischen den Mitglie-

dern der Landesregierung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 10

*Übergangsbestimmungen*

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Regelungen zu Titeln, Orden und Ehrenzeichen des Landes und die bis dahin eingeführten Ehrenerweise gelten bis zum Erlass einer Neuregelung fort.

§ 11

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

#### 1. Zielsetzung

Die Landesverfassung enthält keine Bestimmung darüber, wer zur Stiftung, Festlegung und Verleihung von Auszeichnungen des Landes, insbesondere von Titeln, Orden und Ehrenzeichen befugt ist. Nach der Verfassungstradition der deutschen Länder obliegt es regelmäßig dem Staatsoberhaupt, die Staatssymbole und auch die Auszeichnungen eines Landes festzulegen. Allerdings weist die Landesverfassung – im Gegensatz zu anderen Verfassungen – keinem Landesorgan ausdrücklich die Funktion des Staatsoberhauptes zu. Nach der in der Landesverfassung festgelegten Grundstruktur des Regierungsbereichs ist aber davon auszugehen, dass – soweit nicht anders ersichtlich – die von den Gedanken der Integration, Repräsentation und Unparteilichkeit geprägten Kompetenzen eines Staatsoberhauptes der Landesregierung als Kollegium zustehen. Indes überträgt die Landesverfassung an mehreren Stellen dem Ministerpräsidenten die Funktion des Repräsentanten der Landesregierung. In diesem Zusammenhang wird auf die Regelungen in Artikel 50 Satz 1 (Vertretung des Landes nach außen), Artikel 52 Abs. 1 (Gnadenrecht) und Artikel 63 Abs. 1 (Ausfertigung von Gesetzen) verwiesen. Neben diesen ausdrücklich in der Landesverfassung geregelten Befugnissen ordnet auch die Staatspraxis dem Ministerpräsidenten die einem Staatsoberhaupt zustehende staatliche Repräsentation im herkömmlichen Sinne zu.

Aufgrund dieser Kompetenz hat der Ministerpräsident in der Vergangenheit die Grundlagen des staatlichen Auszeichnungswesens in Baden-Württemberg gelegt. Insbesondere sind die Bekanntmachung über die Stiftung der Verdienstmedaille (GBl. 1975 S. 5) sowie die Bekanntmachung über die Stiftung der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg (GABl. 1982 S. 918) zu erwähnen. Auf Grund 1995 aufgehobenen vorkonstitutionellen Reichsrechts hatte der Ministerpräsident die Befugnis, den Ehrentitel Professor zu verleihen; seither praktiziert der Ministerpräsident die Verleihung des Ehrentitels Professor auf Basis der aus der Landesverfassung hervorgehenden Kompetenzzuweisung.

Weitere Ehrenzeichen des Landes wie die Rettungsmedaille (GABl. 1999 S. 173) oder das Feuerwehr-Ehrenzeichen (GBl. 1956 S. 99) wurden auf Grund eines Beschlusses der Landesregierung gestiftet.

Diese Praxis hat sich weitgehend bewährt und erfährt eine breite Akzeptanz. Vereinzelt kritisiert wird jedoch die nur durch Auslegung zu ermittelnde Rechtsgrundlage für die Verleihung des Ehrentitels Professor.

Um dem staatlichen Auszeichnungswesen in Baden-Württemberg ein klares, tragfähiges und zeitgemäßes Fundament zu geben und den staatlichen Auszeichnungen den gebührenden rechtlichen Stellenwert zukommen zu lassen, werden die Definition der Auszeichnungen des Landes, die Grundsätze ihrer Stiftung, Verleihung und Entziehung gesetzlich festgelegt.

#### 2. Inhalt

Das Gesetz legt die Auszeichnungen des Landes fest, klassifiziert und definiert sie nach Maßgabe des herkömmlichen Rechtsverständnisses. Neue Auszeichnungen werden durch das Gesetz nicht geschaffen, ihre Stiftung oder Festlegung ist aber auf seiner Grundlage möglich. Neue Befugnisse der Landesregierung oder des Ministerpräsidenten ergeben sich dadurch nicht, die bestehenden Kompetenzen werden aber gesetzlich nachgezeichnet und verdeutlicht.

Im Einzelnen ist vorgesehen, dass Orden vom Ministerpräsidenten, Titel vom Ministerpräsidenten oder mit seiner Zustimmung, Ehrenzeichen vom Ministerpräsidenten, der Landesregierung oder mit Zustimmung des Ministerpräsidenten von Mitgliedern der Landesregierung gestiftet beziehungsweise festgelegt werden können. Ehrenerweise können sowohl vom Ministerpräsidenten, als auch von den Mitgliedern der Landesregierung bestimmt werden. Die Mitglieder der Landesregierung haben insoweit mit dem Ministerpräsidenten Einvernehmen herzustellen. Die Voraussetzungen der Entziehung eines Titels, Ordens oder Ehrenzeichens werden gegenüber der allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Ermächtigung klarer gefasst.

### 3. Alternativen

- Beibehaltung der bisherigen Praxis: Diese bietet den Vorteil größerer Flexibilität. Allerdings hat sie den Nachteil, dass keine für die Öffentlichkeit allgemein nachvollziehbare gesetzliche Grundlage für das Auszeichnungswesen besteht, was der breiten Akzeptanz der Auszeichnungen des Landes, insbesondere bei der Vergabe von Titeln zum Nachteil gereicht.
- Gesetzliche Regelung des Ehrentitels Professor: Da die Verleihung des Ehrentitels Professor im Hinblick auf die Rechtsgrundlage kritisch nachgefragt wurde, böte sich eine Normierung ausschließlich dieses Teils an. Jedoch würde durch die gesetzliche Bestimmung der Verleihungsgrundsätze dieser Titel gegenüber den anderen Auszeichnungen des Landes in der öffentlichen Wahrnehmung insbesondere gegenüber dem Landesorden privilegiert. Daher sollte von einer gesonderten Normierung des Ehrentitels Professor abgesehen werden. Eine Regelung des Ehrentitels Professor im Rahmen des Landeshochschulgesetzes würde den Einwand einer Sonderbehandlung zwar insoweit berücksichtigen, als die Regelung vordergründig einen Zusammenhang zum Hochschulrecht aufweist; sie wäre gleichwohl systemwidrig, da der Ehrentitel Professor keine akademische, sondern eine staatliche Auszeichnung ist.
- Umfassende gesetzliche Regelung der Auszeichnungen des Landes: Die bestehenden Grundlagen des Auszeichnungswesens könnten in einem Gesetz zusammengefasst werden, noch nicht geregelte Bereiche könnten einer Regelung zugeführt werden. Eine solche umfassende Kodifizierung böte den Vorteil einer Gleichbehandlung der Auszeichnungen des Landes. Zugleich wären aber sowohl der Ministerpräsident als auch die Minister bei der Stiftung neuer Auszeichnungen in ihren Gestaltungsmöglichkeiten eingeschränkt, was mit der aus der Landesverfassung hervorgehenden Kompetenz der Landesregierung beziehungsweise des Ministerpräsidenten zur Stiftung staatlicher Auszeichnungen unvereinbar wäre.

Das vorliegende Gesetz stellt somit einen Mittelweg dar. Es berücksichtigt alle Auszeichnungen des Landes und respektiert zugleich die verfassungsmäßigen Befugnisse der Landesregierung beziehungsweise des Ministerpräsidenten. Es zeigt den hohen symbolischen Wert der staatlichen Auszeichnungen und gibt den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit deren Grundlagen nachzuvollziehen.

### 4. Kosten der öffentlichen Haushalte

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine zusätzlichen Kosten.

### 5. Personalmehrbedarf

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einem Personalmehrbedarf.

## 6. Kosten Privater

Keine.

### *B. Einzelbegründung*

#### Zu § 1

Das Bundesgesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844) lässt die Befugnis der Länder, eigene staatliche Auszeichnungen vorzusehen, unberührt. Allerdings werden auch die Auszeichnungen der Länder bundesgesetzlich geschützt, so die auf landesrechtlicher Grundlage vergebenen Titel nach § 132a Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs und die Orden und Ehrenzeichen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesgesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen. Vor diesem Hintergrund ist nach der Lehre vom Gesetzesvorbehalt zwar nicht zwingend geboten, die Auszeichnungen des Landes gesetzlich zu bestimmen, jedoch dient es der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, wenn ein Landesgesetz die wesentlichen Regelungen für die Auszeichnungen enthält, die den bundesrechtlichen Schutzbestimmungen unterliegen. Einer gesetzlichen Regelung steht die Organkompetenz des Ministerpräsidenten beziehungsweise der Landesregierung nicht entgegen, da das Gesetz diese nicht berührt, sondern lediglich grundsätzliche Fragen der Organisation und der Koordination des Ehrungswesens in Baden-Württemberg und außerdem die Frage der Entziehung eines Titels, Ordens oder Ehrenzeichens und damit eines Eingriffs in eine erworbene Rechtsposition regelt.

§ 1 Abs. 1 definiert den Begriff der Auszeichnung als gemeinsamen Oberbegriff für Titel, Orden, Ehrenzeichen und Ehrenerweise des Landes. Die nachfolgenden Absätze dienen der weiteren Konkretisierung und ermöglichen so eine bessere Kompetenzabgrenzung zwischen dem Ministerpräsidenten und den Mitgliedern der Landesregierung. Die Definitionen orientieren sich am herkömmlichen Rechtsverständnis. Orden und Ehrenzeichen sind tragbare Auszeichnungen, die vom Staat oder mit dessen Genehmigung gestiftet wurden. Rechtlich besteht kein Unterschied zwischen beiden Auszeichnungen; sie unterscheiden sich lediglich durch die – historisch begründete – Benennung. Im Allgemeinen werden die hohen Auszeichnungen als Orden, die niedereren Auszeichnungen als Ehrenzeichen bezeichnet. Zu den staatlichen Ehrenerweisen gehören begrifflich alle Auszeichnungen, die in nichttragbarer Form „verliehen“ werden, weshalb man bei ihnen zur Unterscheidung nicht von „Verleihung“, sondern von „Zuerkennung“ spricht; im Einzelnen handelt es sich dabei um Staufermedaille, Wirtschaftsmedaille, Staatsmedaille für die Land- und Forstwirtschaft und Heimatmedaille.

Zu den Ehrenerweisen im weiteren Sinne werden vielfach auch andere Formen der Ehrung gezählt, z. B. auch fachbezogene Preise der Ressorts; durch § 1 Abs. 6 soll u. a. klargestellt werden, dass auch diese Ehrungsformen durch das Gesetz nicht berührt sind.

In § 1 Abs. 1 wird ferner der Grundsatz der gleichmäßigen Berücksichtigung aller Bevölkerungsgruppen und der Geschlechter festgeschrieben. Letzteres ist vor dem Hintergrund einer nach wie vor verhältnismäßig geringen Anzahl an Verleihungen von Auszeichnungen an Frauen wichtig.

#### Zu § 2

In § 2 werden die Grundzüge der bisherigen Staatspraxis, wie sie auf der Grundlage des Reichsgesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (RGBl. I S. 725) und der dazugehörigen Verordnungen nach Maßgabe von Artikel 123 Abs. 1 in Verbindung mit den Artikeln 30, 124 und 125 des Grundgesetz-

zes bis 1995 gegolten hat und danach auf Grundlage originären Landesverfassungsrechts weitergeführt wurde, kodifiziert. Demnach obliegt es vornehmlich dem Ministerpräsidenten, Titel festzulegen und zu verleihen. Mit Zustimmung des Ministerpräsidenten können auch Mitglieder der Landesregierung Titel festlegen und verleihen. Bisher wurden in Baden-Württemberg der Ehrentitel Professor sowie die Titel Staatskapellmeister, Kammersänger, Staatsschauspieler und Kammer tänzer verliehen.

Das nähere Verfahren im Gesetz festzulegen, würde dem generellen Anliegen des Landtags und der Landesregierung, möglichst wenige gesetzliche Regelungen vorzusehen, nicht gerecht. Es würde zudem die landesverfassungsrechtlich vorausgesetzten Befugnisse der Landesregierung, insbesondere des Ministerpräsidenten beschränken. Eine Festlegung der Verleihungsvoraussetzungen und des Verfahrens durch eine Rechtsverordnung brächte wiederum den Nachteil einer im Range höheren Gewichtung der Titel gegenüber dem Landesorden mit sich. Daher ist auch hier für die näheren Festlegungen eine Bekanntmachung des Ministerpräsidenten vorgesehen, die er nach Anhörung des Ministerrats erlässt. Diese Bekanntmachung ist im Gesetzblatt zu veröffentlichen. Auch wenn die Landesverfassung eine Veröffentlichung von Vorschriften im Range unter einer Rechtsverordnung im Gesetzblatt nicht vorschreibt, lässt sie dies doch zu. Da die Regelung von großem Interesse für die Öffentlichkeit ist und auch vor dem Hintergrund des strafrechtlichen Titelschutzes große Bedeutung hat, erscheint eine Veröffentlichung im Gesetzblatt angezeigt.

Zu § 3

Aus § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 ergibt sich der höhere Rang von Orden gegenüber anderen Auszeichnungen. In Baden-Württemberg gibt es bislang nur die Verdienstmedaille des Landes als Landesorden. Es entspricht der bisherigen Staatspraxis, dass Orden nur vom Ministerpräsidenten gestiftet werden können. Die Verleihung ist auch mit Zustimmung des Ministerpräsidenten möglich. Für die Publikation der Stiftungsbekanntmachung gilt das zu § 2 Gesagte.

Zu § 4

Als rangniedrigere Ehrenzeichen bestehen in Baden-Württemberg bislang die Ehrennadel des Landes und das Feuerwehr-Ehrenzeichen in den verschiedenen Ausführungen. Auch die Rettungsmedaille des Landes gehört trotz ihrer herausragenden Bedeutung dazu. Die Stiftungsbefugnis steht hier teils dem Ministerpräsidenten teils der Landesregierung zu. Außerdem können Mitglieder der Landesregierung mit Zustimmung des Ministerpräsidenten Ehrenzeichen stiften.

Zu § 5

Die Schaffung von Ehrenerweisen steht dem Ministerpräsidenten, der Landesregierung und den Mitgliedern der Landesregierung frei. Allerdings sind die Mitglieder der Landesregierung gehalten, die Festlegung derartiger Ehrenerweise dem Ministerpräsidenten anzuzeigen und mit dem Ministerpräsidenten Einvernehmen herzustellen, um dem Staatsministerium die Koordination zu erleichtern. Derzeit gibt es die Staufermedaille, die Wirtschaftsmedaille, die Staatsmedaille für Verdienste in der Land- und Forstwirtschaft und die Heimatmedaille.

Zu § 6

Die Urkunde verbrieft die Berechtigung, den Titel, den Orden oder das Ehrenzeichen zu führen beziehungsweise zu tragen. Die bisherige Praxis der Bekanntmachung z. B. einer Ehrung als Lebensretter im Staatsanzeiger ermöglicht der Öff-

fentlichkeit einen Überblick über die Praxis der Verleihungen. Allerdings bieten sich auch andere Möglichkeiten an. So veröffentlicht das Bundespräsidialamt die Namen der Beliehenen auf seiner Internetseite und im Bundesanzeiger. Um hier eine flexible Lösung zu ermöglichen, sollte es wie bisher der jeweiligen Stiftungsbekanntmachung vorbehalten bleiben, den Bekanntmachungsweg zu bestimmen. Damit sich der Landtag und auch die Öffentlichkeit ein Bild über die Verleihungspraxis machen können, ist ein jährlicher Bericht über die verliehenen Titel und Orden vorgesehen.

Zu § 7

Durch diese Regelung erfährt die Bestimmung in § 1 Abs. 2, 3 und 4 über die gesetzlich bestimmte Trageweise und den gesetzlichen Schutz der Titel, Orden und Ehrenzeichen nähere Konkretisierung.

Die zusätzliche Aufnahme von Sanktionen in Gestalt von speziellen Ordnungswidrigkeiten-Tatbeständen erscheint entbehrlich, da auch die Auszeichnungen der Länder bundesgesetzlich geschützt sind, so die auf landesrechtlicher Grundlage vergebenen Titel durch § 132 a Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs und die Orden und Ehrenzeichen durch § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesgesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen.

Zu § 8

Das Recht zur Entziehung verliehener Auszeichnungen ist das notwendige Gegenstück zum Verleihungsrecht. Die Verleihung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen ist nur solange sinnvoll, wie sie von der breiten Öffentlichkeit als nachvollziehbare Ehrung angesehen wird. Der Staat, der Auszeichnungen aus Gründen öffentlichen Interesses verliehen hat, muss sie aus ebensolchen Gründen wieder entziehen können. § 8 knüpft wie § 4 des Bundesgesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen an ein bestimmtes Verhalten des Beliehenen, insbesondere das Vorliegen einer „entehrenden Straftat“ an. Es handelt sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, bei dem es maßgeblich auf die gesellschaftliche Wertung ankommt. Ordnungswidrigkeiten sind damit im Regelfall nicht erfasst; aber auch nicht alle Straftaten sind gemeint, sondern nur solche einer bestimmten Qualität.

Zu § 9

Um die Zuständigkeiten des Ministerpräsidenten von denen der Landesregierung und denen der Mitglieder der Landesregierung abgrenzen zu können und klare Vorgaben für die Stiftungs- und Verleihungspraxis festlegen zu können, gibt § 9 dem Ministerpräsidenten die Befugnis zum Erlass entsprechender Ausführungsbestimmungen.

Zu § 10

Die Bestimmung des § 10 stellt klar, dass die bestehenden Stiftungsbekanntmachungen in ihrer Geltung unberührt bleiben und die eingeführten Ehrenerweise Bestand haben. Eine Neufassung der bestehenden Regeln bezweckt die Vorschrift nicht.

### *C. Anhörungsverfahren und wesentliches Anhörungsergebnis*

Zu dem Gesetzentwurf wurden die kommunalen Landesverbände, der Beauftragte der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung, der Direktor des Katholischen Büros Stuttgart/Kommissariat

der Bischöfe in Baden-Württemberg, der Landessportverband, der Landesmusikrat und der Landesmusikverband sowie die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg gehört.

Der Städtetag Baden-Württemberg hat nach Unterrichtung aller Mitgliedstädte des Verbandes dem Gesetzentwurf zugestimmt, der Landkreistag Baden-Württemberg hat keine Bedenken gegen den Entwurf.

Der Landessportverband hat den Gesetzentwurf und die vorgesehene Umbenennung der Verdienstmedaille in Verdienstorden des Landes Baden-Württemberg ausdrücklich begrüßt; aus seiner Sicht ist es mit dem Gesetzentwurf gelungen, Transparenz in die Auszeichnungen und in ihre Vergabe zu bringen. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege möchte keine Stellungnahme abgeben.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat keine Einwendungen erhoben.

Weitere Stellungnahmen sind im Rahmen der Anhörung nicht eingegangen.

Insgesamt hat die Anhörung keine Notwendigkeit zu einer inhaltlichen Änderung des Gesetzentwurfs ergeben.